



Telekom · Rundfunk

An die

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79

1060 Wien

Fachverband der Telekommunikations- und
Rundfunkunternehmungen

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900-3172 | F 05 90 900-3178

E telekom@wko.at

W <http://wko.at/telekom>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

IC 10/TK/15/AN

3241

21.10.2015

Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in genannter Sache.

Zum geplanten § 3 Abs. 2a sei angemerkt, dass eine verpflichtende Übermittlung der NÜV-Information per E-Mail einen unverhältnismäßig hohen Implementierungsaufwand mit sich bringen würde und daher abzulehnen ist. Die Möglichkeit einer individuellen, manuellen Übermittlung per E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wobei dies unter der Bedingung steht, dass der Betreiber sich für diese Form der Übermittlung frei entscheiden kann, wie es Absatz 2 vorsieht. Insofern wäre eine Klarstellung in diesem Sinne hilfreich.

Der Bezug auf Geschäftszeiten in § 3 Abs. 4 ist problematisch, weil damit unklar bleibt, auf welche Zeiten abzustellen ist. Es gibt bei den Unternehmen in diesem Sinne ganz unterschiedliche Zeiten z.B. zwischen Shops und Hotlines. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, schlagen wir vor, einen fixen Kernzeitraum zu benennen, der auch den Belangen kleinerer Anbieter Rechnung trägt, mit z.B. Montag bis Freitag 10 bis 16 Uhr. Allerdings kann gerade mit Hinblick auf kleinere Unternehmen ein kürzerer Zeitraum angemessen sein. Außerdem sollte eine Zeitspanne für die Mittagspause ausgenommen sein.

Die geplante Regelung des Hinweises für den Fall einer außerordentlichen Kündigung in § 4 Abs. 3a ist abzulehnen, weil dies bedeutet, dass zu einem Zeitpunkt, zu dem ein solches Kündigungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG noch gar nicht besteht, bereits auf dessen Rechtsfolge hingewiesen werden soll. Solche Hinweise auf Rechtsfolgen hypothetischer Ereignisse sind für den Konsumenten unverständlich und irreführend. Aus Sicht der Betreiber bedeuten sie einen Mehraufwand. Systematisch wird hier die Vertragsauflösung mit der von ihr unabhängigen Nummernübertragung vermischt. Gänzlich logisch unmöglich ist der geforderte Hinweis auf den Zeitraum des Kündigungsrechts, weil dieser allein vom das Kündigungsrecht auslösenden stets noch unbestimmten, weil hypothetischen, Ereignis abhängt.

Wir begrüßen die Klarstellung in § 5 Abs. 1 Ziffer 6, um eine Zersplitterung von für VPN genutzte Rufnummernblöcke zu verhindern.

Unklar ist, ob die neue Ziffer 8 in § 5 Abs. 2 einen eigenen Regelungsgehalt hat oder gemäß unserem Verständnis nur als Klarstellung zu verstehen ist.

Die Regelung des § 5 Abs. 2 Ziffer 9 halten wir für eine überschießende Konsumentenschutzbestimmung, die für die Betreiber einen großen Aufwand mit sich bringen würde. Hier ist das Schutzbedürfnis der Teilnehmer nicht zu erkennen, die schließlich stets lange genug Zeit haben, eine Portierung zu beantragen. Dies gilt auch für den Fall einmonatiger Kündigungsfristen. Die Betreiber sind schon jetzt starken Regularien zu Gunsten der Nutzer unterworfen und es gibt aktuelle weitere Bestrebungen, hier den Gestaltungsspielraum der Betreiber einzuengen (z.B. einmonatige Kündigungsfrist im aktuellen Entwurf einer TKG-Novelle). Dieser Bogen darf nicht durch weitere belastende Bestimmungen überspannt werden. Daher sollte von der geplanten 14-tägigen Frist Abstand genommen werden.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Änderungen ist der 1. Dezember 2015 geplant. Dieser Zeitraum ist deutlich zu kurz angesichts der geplanten Neuerungen und dem Implementierungsbedarf, den diese erfordern. Es sollte zumindest eine Übergangsfrist von sechs Monaten zwischen Kundmachung und Inkrafttreten vorgesehen werden.

Mit besten Grüßen



Mag. Günther SINGER
Obmann



Mag. Philipp GRAF
Geschäftsführer